GRENKELEASING AG
Schaffhauserstrasse 611
8052 Zürich

UID Nr.: CHE-105.217.027
CHE-105.217.027 MWST

ryf ag
Ryf AG
Bettlachstrasse 2
2540 Grenchen
tel 032 654 21 00
fax 032 654 21 09
www.ryfag.ch

GRENKE®

Classic lease

Leasing für Gewerbekunden und die öffentliche Hand

Leasingvertrag Nr. _____ 15CH1

© GRENKELEASING AG

Leasingnehmer (LN) Name/Firma (genaue Adresse)

Standort des Leasinggegenstandes:

Händler/Lieferant

Geschäftsführer des LN Vor- u. Nachname — gleichzeitig Gesellschafter ja ☐ nein ☐

Zahlungsschwierigkeiten des LN in den letzten 2 Jahren ja ☐ nein ☐

Grundbesitz/Wohnungseigentum des LN ja ☐ nein ☐

Adresse des LN seit:

Geburtsdatum des Leasingnehmers (LN)/ Geschäftsführers/Inhabers:

Telefon:

E-Mail:

UID-Nummer:

Branche/Beruf:

Bei gemieteten Geschäftsräumen zusätzlich angeben:

Name des Vermieters oder seines Vertreters: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Kontaktperson: _____

Das Leasingobjekt ist für die **gewerbliche/ selbständige** Tätigkeit bestimmt, die ich/wir **seit** _____ **ausübe(n).**

Art des Objekts (Leasinggegenstand)	Hersteller	Anzahl	Geräte-Nr.	Falls nicht fabrikneu: **Baujahr**

Grundvertragsdauer:

____ Monate, monatliche Leasingrate netto _____ CHF

zzgl. gesetzl. MwSt. _____ CHF

monatl. Bruttoleasingrate _____ CHF

Bearbeitungsgebühr einmalig CHF _____ zzgl. MwSt.

Die Leasingraten sind am Ersten des Quartals im Voraus zu zahlen.

Sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen (siehe auch Ziffer 5.2).

Erfolgt die Lieferung aus dem Ausland und wird sie in Fremdwährung berechnet, so gilt als Berechnungsbasis für die Leasingrate der zum jeweiligen Fremdwährungskurs in CHF umgerechnete Betrag, inkl. allfälliger Gebühren. Allfällige nachträglich erhobene Gebühren werden dem Leasingnehmer separat in Rechnung gestellt.

Leasingbeginn/Leasingende/Verlängerung: Die Grundvertragsdauer beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalenderquartals. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundvertragsdauer, ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Auch für diese Zeit gelten die Bestimmungen dieses Leasingvertrages. **Er verlängert sich um jeweils sechs Monate,** wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Bis zum Ende der vereinbarten Grundvertragsdauer ist der Vertrag unkündbar. Er kann mit Ablauf der Grundvertragsdauer beendet werden (vergl. Ziffern 2.3 und 18 ALB).

Allgemeine Leasingbedingungen: Der LN wird ausdrücklich auf die beigefügten Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB) hingewiesen, insbesondere **auf die Gerichtsstandsklausel in Ziffer 23 (Ziffern beziehen sich auf diese ALB).**

Abnahme des Leasingobjektes: Der LN darf die Abnahme des Leasingobjekts nur bestätigen, nachdem er festgestellt hat, dass dieses vollständig und in vertragsgemässem Zustand übergeben wurde. Die Untersuchungs- und Rügepflichten richten sich nach Art. 201 OR (siehe auch Ziffer 6 ALB).

Antrag/Erklärung des LN: Mit den vorstehenden und den umseitigen Leasingbedingungen sowie den für den Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant geltenden Gewährleistungsbedingungen (siehe auch Ziffer 7 ALB) bin/sind ich/wir einverstanden. Ich/wir trage(n) der Grenkeleasing den Abschluss des Leasingvertrages an. An dieses Angebot halte ich mich/halten wir uns 4 Wochen ab dem Tag der Unterschrift gebunden.

Sonstige Nebenabreden sind nicht getroffen. Der LG weist darauf hin, dass der Lieferant oder sonstige Dritte nicht berechtigt sind, vom Vertragstext abweichende Vereinbarungen zu treffen bzw. Zusagen zu machen oder den LG in anderer Weise zu vertreten.

Datenschutz:
Für den Datenschutz verantwortliche Stelle ist die GRENKELEASING AG (Adresse siehe oben) Sie ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des LN mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung zu nutzen, zu verarbeiten und zu speichern. Die Daten können zum Zwecke der Refinanzierung an einen Refinanzierer übermittelt werden (siehe auch Ziffer 22 ALB).

Zur Übernahme des Leasingobjekts bevollmächtige(n) ich/wir Herrn/Frau _____

Ermächtigung zur Einholung von Auskünften und Orientierung
Der LN ermächtigt den LG, diesen Leasingvertrag bei der ZEK (Zentralstelle für Kreditinformation) zu melden sowie alle ihm notwendigen Auskünfte bei speziellen Institutionen (z.B. Schweiz. Verband Creditreform) einzuholen, und entbindet diese Stellen von ihrer Schweigepflicht. Ausserdem ermächtigt der LN den LG, Informationen über die Zahlungsabwicklung an den Schweiz. Verband Creditreform weiterzuleiten.

Der LN nimmt davon Kenntnis, dass die ZEK die ihr angeschlossenen Kreditinstitute bei einem neuen Leasing- bzw. Kreditgesuch auf Anfrage hin über diese Leasingverpflichtung orientiert.

Leasingnehmer:
Ich/Wir trage(n) dem LG den Abschluss dieses Vertrages zu den vorstehenden und beiliegenden Leasingbedingungen (Seite 5–6) an. Der LN bestätigt, die Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB) des LG erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben, und erklärt diese für sich verbindlich. Die ALB bilden integrierenden Bestandteil des Leasingvertrages.

Die auf dieser Seite aufgeführten und vom Leasingnehmer hiermit unterzeichneten Zahlungsverpflichtungen gelten als vorbehaltlose Schuldanerkennung im Sinne des Art. 82 SchKG.

X

Datum, Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift(en)
(Firmenstempel nicht erforderlich bei E-Signature)

Kumulative Schuldmitübernahme:
Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass ich/wir ein eigenes unmittelbares und materielles Interesse am Zustandekommen dieses Leasingvertrags habe(n). Aus diesem Grund übernehme(n) ich/wir hiermit unter Anerkennung der vorstehenden und umseitigen Leasingbedingungen (insbesondere der Gerichtsstandsklausel in Ziffer 23 ALB) neben dem Leasingnehmer persönlich und direkt die Haftung für alle Zahlungsansprüche, die sich aus diesem Vertrag und seiner Beendigung, einschliesslich einer Rechtsverfolgung und Zwangsvollstreckung gegen den Leasingnehmer, ergeben.

X

Datum und rechtsgültige Unterschrift des Schuldmitübernehmenden

Leer lassen, wird von GRENKELEASING AG ausgefüllt.

Leasingantrag angenommen/Leasinggeber

Schuldmitübernahme angenommen/Leasinggeber

LEASING-VERTRAG

GRENKELEASING AG
Schaffhauserstrasse 611
8052 Zürich

UID Nr.: CHE-105.217.027
CHE-105.217.027 MWST

GRENKE®

© GRENKELEASING AG

Classic lease

Leasing für Gewerbekunden und die öffentliche Hand

Leasingvertrag Nr. _____ 15CH1

Leasingnehmer (LN) Name/Firma (genaue Adresse)

Standort des Leasinggegenstandes:

Händler/Lieferant

Geschäftsführer des LN Vor- u. Nachname — gleichzeitig Gesellschafter ja ☐ nein ☐

Zahlungsschwierigkeiten des LN in den letzten 2 Jahren ja ☐ nein ☐

Grundbesitz/Wohnungseigentum des LN ja ☐ nein ☐

Adresse des LN seit:

Geburtsdatum des Leasingnehmers (LN)/ Geschäftsführers/Inhabers:

Telefon:

E-Mail:

UID-Nummer:

Branche/Beruf:

Bei gemieteten Geschäftsräumen zusätzlich angeben:

Name des Vermieters oder seines Vertreters: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Kontaktperson: _____

Das Leasingobjekt ist für die **gewerbliche/ selbständige** Tätigkeit bestimmt, die ich/wir **seit** _____ **ausübe(n).**

Art des Objekts (Leasinggegenstand)	Hersteller	Anzahl	Geräte-Nr.	Falls nicht fabrikneu: **Baujahr**

Grundvertragsdauer:

____ Monate, monatliche Leasingrate netto _____ CHF

zzgl. gesetzl. MwSt. _____ CHF

monatl. Bruttoleasingrate _____ CHF

Bearbeitungsgebühr einmalig CHF _____ zzgl. MwSt.
Die Leasingraten sind am Ersten des Quartals im Voraus zu zahlen.
Sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen (siehe auch Ziffer 5.2).

Erfolgt die Lieferung aus dem Ausland und wird sie in Fremdwährung berechnet, so gilt als Berechnungsbasis für die Leasingrate der zum jeweiligen Fremdwährungskurs in CHF umgerechnete Betrag, inkl. allfälliger Gebühren. Allfällige nachträglich erhobene Gebühren werden dem Leasingnehmer separat in Rechnung gestellt.

Abnahmebestätigung

Tag der Abnahme der Leasingobjekte gemäss Ziff. 6 des Leasingvertrages

Datum: ☐☐☐☐☐☐☐☐

Wichtig: Aufgrund der Abnahmebestätigung zahlt der Leasinggeber den Kaufpreis an den Lieferanten. Unterlässt der Leasingnehmer die Funktionsprüfung und/oder unterzeichnet er diese Urkunde, bevor er den/die Gegenstand/Gegenstände vollständig und in einwandfreiem Zustand erhalten hat, so stellt er den Leasinggeber von allen Ansprüchen frei und ersetzt dem Leasinggeber den dadurch ggf. verursachten Schaden.

X _____

Rechtsgültige Unterschrift(en)

Name und Funktion des/der Unterzeichnenden

_____

Die ordnungsgemässe Auslieferung sowie die Unterschrift(en) des Leasingnehmers werden hiermit bestätigt.

_____
Ort Datum

_____
Lieferant/Unterschrift/Beauftragter

Unter Bezugnahme auf meinen/unseren Leasingantrag/-vertrag bestätige(n) ich/wir hiermit:

1. Ich/wir habe(n) den o.a Leasinggegenstand heute, am Tag der Abnahme, erhalten. Eine Bedienungsanleitung ist nicht erforderlich oder sie steht mir/uns zur Verfügung.
2. Der Leasinggegenstand ist aufgestellt, fachgerecht montiert und/oder installiert.
3. Soweit erforderlich habe ich/haben wir eine Einweisung erhalten.
4. Der Leasinggegenstand ist in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand.
5. Er ist vollständig geliefert. Ich/wir habe(n) die Vollständigkeit und Funktion geprüft.
6. Der Leasinggegenstand entspricht den Beschreibungen im Leasingantrag/ -vertrag sowie allen mit dem Hersteller bzw. der Lieferfirma getroffenen Vereinbarungen (z.B. technischer Art, güte- und leistungsmässiger Art. Er besitzt die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften.
7. Der Leasinggegenstand besitzt die vom Lieferanten und/oder von Dritten garantierte Beschaffenheit.
8. Im Verhältnis zur Grenkeleasing AG gelten nur die Vereinbarungen, die von der Grenkeleasing AG schriftlich gegenüber dem Leasingnehmer bestätigt wurden. Das gilt auch für ein Absehen von der vereinbarten Schriftform.
9. Unser/mein o.a. Leasingantrag wird – soweit dieser noch nicht angenommen wurde – hiermit erneut gestellt. Ich/wir halte(n) mich/uns an das Vertragsangebot weitere sechs Wochen ab Eingang dieser Abnahmebestätigung beim Leasinggeber gebunden.
10. Eine Kopie dieser Abnahmebestätigung habe(n) ich/wir heute erhalten.

ABNAHMEBESTÄTIGUNG

LSV-IDENT. | GRR1 W

CHF

© GRENKELEASING AG

Zahlungsempfänger / Bénéficiaire / Beneficiario / Creditor

GRENKELEASING AG

Schaffhauserstrasse 611
8052 Zürich

Kunde / Client / Cliente / Customer

Ref Nr. / N° Réf. / N. Rif / Ref no.

Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht

Hiermit ermächtige ich meine Bank bis auf Widerruf, die ihr von obigem Zahlungsempfänger vorgelegten Lastschriften meinem Konto zu belasten.

Autorisation de débit avec droit de contestation

Par la présente j'autorise ma banque, sous réserve de révocation, à debiter sur mon compte les notes de recouvrement émises par le bénéficiaire ci-dessus.

Autorizzazione di addebito con diritto di ricorso

Con la presente autorizzo la mia banca revocabilmente ad addebitare sul mio conto gli avvisi di prelevamento emessi dal beneficiario summenzionato.

Debit authorization with right of objection

I hereby authorize my bank to debit invoices from the abovementioned payee directly to my account until this authorization is cancelled.

Bankname / Nom de la banque / Nome della banca / Name of bank

PLZ und Ort / NPA et Lieu / NPA e Luogo / Postal code and Place

IBAN

oder / ou / o / or

Konto-Nr. / N° de compte / N. di conto / Account No.

Bankenclearing-Nr. (sofern bekannt) / N° clearing bancaire (si connu) / N. di clearing bancario (se conosciuto) / Bank clearing no. (if known)

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht für meine Bank keine Verpflichtung zur Belastung. Jede Belastung meines Kontos wird mir avisiert. Der belastete Betrag wird mir zurückvergütet, falls ich innerhalb von 30 Tagen nach Avisierung bei meiner Bank in verbindlicher Form Widerspruch einlege. Ich ermächtige meine Bank, dem Zahlungsempfänger im In- oder Ausland den Inhalt dieser Belastungsermächtigung sowie deren allfällige spätere Aufhebung mit jedem der Bank geeignet erscheinenden Kommunikationsmittel zur Kenntnis zu bringen.

Si mon compte ne présente pas la couverture suffisante, il n'existe pour ma banque aucune obligation de débit. Chaque débit sur mon compte me sera avisé. Le montant débité me sera remboursé si je le conteste dans les 30 jours après réception de l'avis auprès de ma banque, en la forme contraignante. J'autorise ma banque à informer le bénéficiaire, en Suisse ou à l'étranger, du contenu de cette autorisation de débit ainsi que de son éventuelle annulation par la suite, et ce par tous les moyens de communication qui lui sembleront appropriés.

Se il mio conto non ha la necessaria copertura, la mia banca non è tenuta ad effettuare l'addebito. Riceverò un avviso per ogni addebito sul mio conto. L'importo addebitato mi verrà riaccreditato, se lo contesterò in forma vincolante alla mia banca entro 30 giorni dal ricevimento dell' avviso. Autorizzo la mia banca a informare il destinatario del pagamento nel nostro paese o all'estero sul contenuto della presente autorizzazione di addebito nonché sulla sua eventuale revoca successiva in qualsiasi modo essa lo ritenga opportuno.

If there are insufficient funds in my account, then my bank is not obligated to carry out the debit. I will be notified of each debit to my account. The amount debited will be repaid to me if I contest the debit in binding form to my bank within 30 days of notification. I authorize my bank to notify the creditor in Switzerland or abroad the contents of this debit authorization as well as any subsequent rescinding thereof with the means of communications considered best suited by the bank.

Ort, Datum / Lieu, date / Luogo, data / Place, Date

Unterschrift / Signature / Firma / Signature

Berichtigung / Rectification / Rettifica

Leer lassen, wird von der Bank ausgefüllt. / Laisser vide, à remplir par la banque. / Lascaire vuoto, è riempito della banca. / Leave blank, to be completed by the bank.

Bankenclearing-Nummer / N° clearing bancaire:

IBAN, Konto-Nr. / IBAN, N° de compte

Datum / Date

Stempel und Visum der Bank / Timbre et visa de la banque

Belastungsermächtigung mittels Debit Direct
Autorisation de recouvrement avec Débit Direct
Modello autorizzazione di addebito

© GRENKELEASING AG

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich die **GRENKELEASING AG; Schaffhauserstrasse 611, 8052 Zürich** bis auf Widerruf, die fälligen Beträge meinem Gelben Konto zu belasten. Gebührenfrei. Dabei behalte ich das Recht, ausgeführte Belastungen innerhalb von 30 Tagen schriftlich bei meinem Verarbeitungszentrum zu widerrufen.

* Wer noch kein Gelbes Konto hat, eröffnet erst gratis eines auf der Post, bevor er diesen Belastungsauftrag erteilt.

Par ma signature et jusqu'à révocation de ma part, j'autorise à la société **GRENKELEASING SA, Schaffhauserstrasse 611, 8052 Zürich** à débiter de mon Compte Jaune les montants arrivant à échéance, ceci sans prélèvement de taxes. Je me réserve le droit de faire opposition aux avis de débit dans les 30 jours et par écrit à mon centre de traitement.

* Si vous n'êtes pas encore titulaire d'un Compte Jaune, le moment est venu d'en ouvrir un gratuitement dans un office de poste, avant de remettre cet ordre de débit.

Con l'apposizione della mia firma, autorizzo fino a revoca la **GRENKELEASING AG; Schaffhauserstrasse 611, 8052 Zürich** ad addebitare gli importi dovuti sul mio Conto Giallo senza tasse. Mi riservo il diritto di revocare per iscritto entro 30 giorni, a partire dalla data di spedizione del documento del conto, presso il mio centro di elaborazione gli addebiti eseguiti.

* Chi non è ancora in possesso di un Conto Giallo, ne può aprire uno gratuitamente presso la Posta prima di inviare il presente ordine di addebito.

Kundennummer / N° de client / Numero cliente: _____

Nr. Gelbes Konto / N° Compte Jaune / Numero Conto Giallo *: _____

Name / Nom / Cognome: _____

Vorname / Prénom / Nome: _____

Strasse/Nr. / Rue/N° / Via/n.: _____

PLZ/Ort / NPA/Localité / NPA/luogo: _____

Telefon / Téléphone / Telefono: _____

Ort/Datum / Lieu/Date / Luogo/data: _____

Unterschrift / Signature / Firma: X _____

Hiermit bestätige ich, dass ich allfällige Änderungen der o.g. Kontoangaben unverzüglich der GRENKELEASING AG melden werde.

Le / la soussigné(e) confirme par la présente qu'il/elle communiquera à GRENKELEASING AG tout changement éventuel des données du compte postal citées ci-dessus.

Il firmatario conferma con la presente, di comunicare immediatamente alla GRENKELEASING AG, qualsiasi mutazione riguardo i connotati postali.

X _____

Unterschrift Leasingnehmer / Signature du preneur de leasing / Firma del conduttore leasing

Allgemeine Leasingbedingungen

© GRENKELEASING AG

1 Zustandekommen, Abänderung und Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Leasingvertrag kommt durch ausdrückliche Annahme des vom Leasingnehmer (nachfolgend „LN") abgegebenen Angebots durch den im Leasingschein genannten Leasinggeber (nachfolgend „LG") zustande. Die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich ausschliesslich nach dem Text des von den Parteien unterschriebenen Vertrages einschliesslich dieser Allgemeinen Leasingbedingungen. Änderungen dieser Allgemeinen Leasingbedingungen sind nur dann wirksam, wenn der LG ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Durch den Leasingvertrag verpflichtet sich der LG, dem LN den Gebrauch an den Leasingobjekten nach Massgabe dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen, und der LN, von dem LG das Leasingobjekt (einschliesslich ggf. zugehöriger Software) nach Massgabe dieser Bedingungen zu leasen sowie die vereinbarten Leasingraten zu entrichten.

2 Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsverlängerung

2.1 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt die Grundvertragsdauer am ersten Tag des auf die Abnahme des Leasingobjekts folgenden, im Leasingschein vereinbarten Zahlungszeitraumes und endet mit Ablauf des Zahlungszeitraumes, in dem die letzte vereinbarte Leasingrate zu entrichten ist, soweit der Vertrag ordentlich auf Ende der vereinbarten Grundvertragsdauer gekündigt wird.

2.2 Haben die Parteien vereinbart, dass die Installation des Leasingobjekts vom LG vorzunehmen ist, gilt als Zeitpunkt der Übernahme der Zeitpunkt, in dem das Leasingobjekt nach dem vom LG und/oder Lieferanten hierfür erstellten Standard-Diagnose-Programm fehlerfrei arbeitet.

2.3 Sofern im Leasingvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Leasingvertrag während, der vereinbarten Grundvertragsdauer nicht kündbar. Beide Vertragspartner können den Leasingvertrag mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum Ende der vereinbarten Grundvertragsdauer schriftlich kündigen. Wird von dem Kündigungsrecht zum Ende der vereinbarten Grundvertragsdauer kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag um 6 Monate. Das Gleiche gilt in der Folgezeit, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Verlängerungszeit gekündigt wird. Auch für eine Verlängerung gelten die vereinbarten Vertragsbedingungen.

3 Lieferung, Rechte des LN, Haftung des LG

3.1 Anlieferung, Montage und Inbetriebnahme erfolgen auf Rechnung des LN. Für die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemässe Lieferung durch den Lieferanten haftet der LG nur dann, wenn er diese zu vertreten hat. Der LG tritt Ansprüche, die ihm aus diesen Gründen gegen den Lieferanten zustehen, an den LN ab, jedoch mit Ausnahme des Anspruchs auf Erstattung eines bereits geleisteten Anschaffungspreises.

3.2 Das Recht des LN, sich bei Leistungsverzug des LG oder bei vom LG zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt. Die Erklärung des LN bedarf der Schriftform. Unberührt bleibt das Recht des LN auf Schadenersatz in diesen Fällen. Insoweit ist die Haftung des LG jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Anschaffungspreis des Leasinggegenstandes, soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

4 Rücktritt des LG

4.1 Der LG kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn das Leasingobjekt wegen eines nicht vom LG zu vertretenden Umstandes vom Lieferanten nicht geliefert wird oder nicht mehr geliefert werden kann.

4.2 Bis zur Abnahme des Leasingobjektes durch den LN kann der LG vom Vertrag zurücktreten, wenn sich nach Vertragsschluss die Bonität des LN betreffende Umstände herausstellen, die befürchten lassen, dass der LN seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen wird. In diesen Fällen sind Ansprüche des LN gegen den LG ausgeschlossen. Hat der LN die Gründe für den Rücktritt zu vertreten, ersetzt er die dem LG entstandenen Kosten.

5 Leasingraten, Anpassung, Kosten, Verrechnung, Mehrwertsteuer

5.1 Ändert sich bis zum Zeitpunkt der Abnahme des Leasingobjekts dessen Kaufpreis, so ändern sich die Leasingraten entsprechend. Dasselbe gilt, wenn Aushändigung und Abnahme des Leasingobjekts nicht innerhalb von 4 Wochen nach Annahme des Antrages des LN erfolgen und sich bis zur Abnahme der Kapitalmarktzins um mehr als 1% verändert. Würde eine Anpassung zu einer unzumutbaren Mehrbelastung des LN oder des LG führen, so ist der betroffene Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.2 Der Kalkulation des Leasingvertrages sind die Verwaltungskosten zugrundegelegt, die für den LG mit dem vollautomatisierten Lastschriftverfahren und einer quartalsweisen Zahlung der Leasingraten verbunden sind. Stimmt der LG einer monatlichen Zahlung der Leasingraten durch den LN zu, so wird die jeweils zu zahlende Leasingrate um 2,0% (zzgl. MwSt.) erhöht. Einigen sich der LG und der LN auf eine andere Zahlungsweise als das Lastschriftverfahren, so hat der LN pro Leasingrate einen Zuschlag von CHF 25.– (zzgl. MwSt.) zu bezahlen.

5.3 Für vom LN angeforderte Kontoauszüge, Vertragskopien und andere Dokumente werden dem LN jeweils CHF 60.– (zzgl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

5.4 Befindet sich der LN mit Leasingraten in Verzug, so wird durch eingehende Ratenzahlungen die jeweils älteste rückständige Rate zuerst getilgt.

5.5 Wird der Prozentsatz der gesetzlichen MwSt. geändert, ändert sich der geschuldete Bruttobetrag entsprechend.

6 Pflicht zur Abnahme des Objektes

6.1 Der LN verpflichtet sich, die Abnahme des Leasingobjekts unverzüglich zu bestätigen und die Abnahmebestätigung dem LG zu übermitteln, sobald er das Leasingobjekt erhalten, es auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit überprüft und seine vertragsgemässe Beschaffenheit festgestellt hat. Ausserdem müssen erforderliche Bedienungsanleitungen übergeben und/oder erforderliche Einweisungen erfolgt sein. Die Untersuchungs- und Rügepflichten richten sich nach Art. 201 OR. Der LN hat das Leasingobjekt mit der ihm zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen, da der LG aufgrund der unterzeichneten Abnahmebestätigung den Kaufpreis an den Lieferanten zahlt.

6.2 Gibt der LN die Abnahmebestätigung ab, obwohl er den Leasinggegenstand nicht oder nicht in mangelfreiem und vertragsgemässem Zustand erhalten hat, und hat er dies zu vertreten, so hat er dem LG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

7 Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant, Gewährleistung

7.1 Dem Kaufvertrag über das Leasingobjekt liegen die Einkaufsbedingungen des LG zugrunde. Sie regeln die Gewährleistungsansprüche des LG als Käufer wie folgt: a) Weist der Leasinggegenstand Sachmängel auf, so hat der Verkäufer den Gegenstand auf seine Kosten nachzubessern. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung ist der Käufer zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder nach seiner Wahl zur Rückgängigmachung des Kaufs (Wandelung) oder zur Anfechtung des Vertrags wegen Grundlageninrtums berechtigt. b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des gesetzlichen Kaufrechts.

7.2 Der LG haftet gegenüber dem LN aus Gewährleistung oder unter einem anderen Rechtstitel nur insoweit, als er selber den Lieferanten in Anspruch nehmen kann. Ausgeschlossen ist die Haftung des LG für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Bedienung und der Benutzung des Leasingobjekts oder mit dem dadurch hergestellten Produkt bzw. der damit erbrachten Leistung entstehen.

7.3 Mängel, die der LN anlässlich der Lieferung oder während der Nutzung des Leasingobjekts feststellt, hat der LN dem Lieferanten umgehend mit eingeschriebenem Brief genau beschrieben anzuzeigen. Der LG ist durch Übersendung der Korrespondenz laufend zu unterrichten. Die Abnahme mangelhafter Leasingobjekte ist wenn immer möglich zu verweigern. Der LN hat in jedem Falle die Massnahmen zu ergreifen, welche zur Wahrung der aus der mangelhaften Lieferung entstandenen Rechte des LG geeignet sind. Werden die Mängel nicht behoben, so hat der LN den LG spätestens einen Monat vor Ablauf der Verjährungsfrist wiederum schriftlich zu orientieren. Der LG ist auch umgehend schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Dritter Ansprüche irgendwelcher Art auf das Leasingobjekt stellt.

7.4 Der LG kann verlangen, dass der LN die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten auf eigene Kosten, aber für Rechnung des LG gerichtlich geltend macht. Der LG bestimmt jeweils den Umfang der Prozessvollmacht. Der LN hat in jedem Fall seinen eigenen Schaden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

7.5 In den Fällen der Minderung, der Wandelung oder der Irrtumsanfechtung hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Das Leasingobjekt darf er an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgeben.

7.6 Vom LN geltend gemachte Gewährleistungsansprüche entbinden ihn vorbehältlich einer nachweisbar berechtigten Abnahmeverweigerung nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten dem LG gegenüber. Insbesondere berechtigen sie ihn nicht, für die Zeit des Ausfalls oder der Leistungsstörung des Leasingobjekts eine Sistierung oder Reduktion der geschuldeten Leasingraten zu verlangen.

7.7 Im Falle einer Minderung wird die Leasingrate entsprechend angepasst. Bei erfolgreicher Wandelung oder Irrtumsanfechtung wird der Leasingvertrag aufgelöst. Die Folgen der Auflösung richten sich nach Ziff. 18.2. Der LN ist zur Weiterzahlung der Leasingraten an den LG verpflichtet, bis der Wandelungs- bzw. Anfechtungsanspruch entweder vom Lieferanten anerkannt oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt ist.

8 Nutzung, Kosten, Reparaturen, Erlaubnisse

8.1 Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nur zu dem vereinbarten Zweck zu gebrauchen, es auf seine Kosten in einem ordnungsgemässen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, es in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und für eine sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Betriebs- und Unterhaltungskosten einschliesslich der Kosten erforderlicher Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des LN.

8.2 Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nicht an Dritte, auch nicht an den Lieferanten, herauszugeben. Dritten darf das Leasingobjekt ausschliesslich zu Reparaturzwecken und nur für die dazu erforderliche Zeit überlassen werden. Der LN ist insbesondere nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige Zustimmung des LG unterzuvermieten. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, sich vom Vertrag zu lösen.

8.3 Der LN ist verpflichtet, alle behördlichen und sonstigen Erlaubnisse, die für die Nutzung des Leasingobjektes erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und aufrechtzuerhalten. Er hat alle Gesetze, Verordnungen sowie Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers und des Lieferanten, die sich auf das Leasingobjekt oder seine Nutzung beziehen, zu beachten.

9 Meldepflicht, Eigentum, Eigentumsschutz

9.1 Der LN bedarf der schriftlichen Einwilligung des LG zur Änderung des vereinbarten Standortes des Leasingobjektes sowie zu Veränderungen am Leasingobjekt selbst. Einbauten gehen in das Eigentum des LG über.

9.2 Der LN nimmt das Leasingobjekt im Namen und als Vertreter des LG in Besitz. Das Leasingobjekt ist im alleinigen Eigentum des LG, welcher somit auch allein darüber verfügungsberechtigt ist.

9.3 Wird das Leasingobjekt mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck und mit der Absicht, die Verbindung mit Ablauf der vereinbarten Leasingzeit aufzuheben. Das Leasingobjekt wird weder Zugehör noch Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes, mit welchem es verbunden oder in welchem es installiert ist. Ist der LN nicht selbst Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, den Eigentümer auf den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung aufmerksam zu machen und dem LG auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers über den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung beizubringen.

9.4 Der LG ist berechtigt, sein Eigentumsrecht am Leasingobjekt jederzeit nach freiem Ermessen Dritten (Privaten wie z.B. dem Vermieter des LN, aber auch Behörden) anzuzeigen. Der LN ist verpflichtet, dem LG Namen, Adresse und Kontaktperson seines jeweiligen Vermieters oder dessen Vertreters anzugeben und ihn über einen allfälligen Wechsel des Vermieters bzw. dessen Vertreters umgehend schriftlich zu informieren.

9.5 Der LG oder dessen Beauftragte sind berechtigt, das Leasingobjekt während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder zu prüfen. Auf Verlangen ist das Leasingobjekt an sichtbarer Stelle als Eigentum des LG zu kennzeichnen.

9.6 Der LN ist verpflichtet, alle drohenden oder bereits erfolgten nachteiligen Einwirkungen auf das Leasingobjekt unverzüglich dem LG mitzuteilen. Er hat insbesondere eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das Leasingobjekt oder in das Grundstück, auf dem es sich befindet, unverzüglich anzuzeigen, das Pfändungsprotokoll bzw. das Retentionsverzeichnis zu übermitteln und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekanntzugeben. Der LN trägt die Kosten für Massnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn dieser Zugriff vom LG verursacht ist.

10 Gebühren, Steuern, Abgaben

Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Besitz und Gebrauch des Leasingobjektes zusammenhängen, trägt der LN. Solange sich das Leasingobjekt im Besitz des LN befindet, stellt der LN den LG von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte – einschliesslich staatlicher Institutionen – aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes oder der Besitzrechte am Leasingobjekt geltend machen.

11 Gefahrtragung

11.1 Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjektes trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, der Entwendung und der Beschädigung des Leasingobjektes. Auch die Gefahr des vorzeitigen Verschleisses ist vom LN zu tragen. Solche Ereignisse entbinden den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag.

11.2 Ersatzleistungen, die der LG aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind für die Wiederherstellung bzw. die Wiederbeschaffung des Leasingobjektes zu verwenden oder auf die Zahlungsverpflichtung des LN anzurechnen, falls der Leasingvertrag beendet wird. Eine Anrechnung hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als die Ersatzleistung zusammen mit einem erzielten Verwertungserlös den (abgezinsten) Zeitwert übersteigt, den das Leasingobjekt in vertragsgemässem Zustand bei Vertragsende gehabt hätte.

12 Totalschaden, Entwendung, sonstige Schadenfälle i. S. der Ziffer 11

12.1 Im Fall einer Entwendung oder eines sonstigen, vorsätzlich durch Dritte herbeigeführten Schadens, ist der LN verpflichtet, bei der zuständigen Polizeibehörde Strafanzeige zu erstatten.

12.2 Tritt eines der in Ziff. 11.1 genannten Ereignisse ein, so hat der LN den LG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

© GRENKELEASING AG

12.3 Im Fall eines Totalschadens, des Untergangs oder der Entwendung des Leasingobjektes ist der LN berechtigt, aus diesem Anlass den Leasingvertrag zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von 3 Wochen erfolgen, nachdem der LN vom Vorliegen dieser Voraussetzungen Kenntnis erhalten hat. Macht der LN von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat der LG binnen angemessener Frist auf Kosten des LN Ersatz zu beschaffen. Lehnt der LN eine Ersatzbeschaffung ab, gilt die Ablehnungserklärung als Kündigung des LV. Die Folgen einer Kündigung bestimmen sich nach Ziff. 16.
12.4 Im Fall der Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleisses – mit Ausnahme eines Totalschadens (vgl. Ziff. 12.3) – des Leasingobjektes ist der LN nach seiner Wahl verpflichtet, entweder a) das Leasingobjekt auf seine Kosten durch den Hersteller oder eine Fachwerkstatt reparieren und wieder in den vertragsmässigen Zustand versetzen zu lassen oder b) den Leasingvertrag zu kündigen. Für die Kündigung und ihre Folgen gelten Ziff. 12.3 Sätze 2 u. 5. Der Reparaturauftrag muss unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalls erteilt werden, falls der LN von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Wird die Erteilung des Reparaturauftrags dem LG nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Schadenfalls durch Vorlage des schriftlichen Reparaturauftrags nachgewiesen, ist der LG zur Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach Ziff. 16.
12.5 Stellt das Leasingobjekt eine Sachmehrheit dar und sind durch Beschädigung, Verschleiss oder Verlust nur Teile betroffen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss.

13 Sachversicherung, Versicherungs- und sonstige Ersatzleistungen
13.1 Zur Abdeckung der vom LN nach Ziff. 11.1 Satz 1 zu tragenden Gefahren muss eine Sachversicherung – bei elektron. Geräten in der Form einer Elektronikversicherung – zum Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert abgeschlossen werden, deren Kosten der LN zu tragen hat.
13.2 Der LN ist berechtigt, diese Versicherung bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschliessen. Dabei kann ein Selbstbehalt von 25% des Wiederbeschaffungswertes vereinbart werden, höchstens jedoch von CHF 1000.–. Der Versicherer muss zu Gunsten des LG eine Versicherungsbestätigung erteilen.
13.3 Aus der Versicherungsbestätigung müssen die Versicherung der Risiken laut Ziff. 11.1 Satz 1 sowie der vereinbarte Selbstbehalt hervorgehen. Solange diese Bestätigung dem LG nicht vorliegt, wird der LG den Leasinggegenstand auf Kosten des LN in die von ihm abgeschlossene Rahmen-Sachversicherung einbeziehen. Für diese Versicherung gelten die beigefügten Allgemeinen Bedingungen zur Sachversicherung. Dabei ist für den einzelnen Schadenfall ein Selbstbehalt von CHF 300.– vorzusehen, bei Totalschäden von Funk-/Autotelefonen und Kopiergeräten ein Selbstbehalt von 25% des Wiederbeschaffungswertes. Der Selbstbehalt ist vom LN zu tragen.
13.4 Wird der Leasinggegenstand gemäss Ziff. 13.3 in die Rahmen-Sachversicherung des LG einbezogen, werden die Versicherungskosten pro Kalenderjahr im Voraus erhoben. Der LN bleibt jedoch berechtigt, jederzeit die Versicherung selbst abzuschliessen. Legt der LN nachträglich eine auf den LG lautende Versicherungsbestätigung vor, werden bereits entrichtete Versicherungskosten anteilig zurückerstattet.
13.5 Der LN tritt hiermit seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sowie gegen einen etwaigen Schädiger an den LG ab. Solange der LG dem LN nicht mitgeteilt hat, dass er diese Ansprüche selbst geltend macht, ist der LN im Schadenfall verpflichtet, diese Ansprüche im Auftrag des LG auf eigene Kosten geltend zu machen und Zahlung an den LG zu verlangen. Ein im Versicherungsvertrag vorgesehener Selbstbehalt ist in jedem Fall vom LN zu tragen.
13.6 Empfangene Versicherungs- oder sonstige Ersatzleistungen hat der LG gem. Ziff. 11.2 zu verwenden bzw. anzurechnen.
13.7 Soweit der LN für den vom Versicherer oder einem sonstigen Dritten auszugleichenden Schaden Ersatz geleistet hat, ist der LG verpflichtet, Entschädigungsleistungen an den LN weiterzugeben, die er vom Versicherer oder dem Dritten erhält. Der LG ist auch berechtigt, etwaige Entschädigungsansprüche an den LN abzutreten.
13.8 Im Übrigen gelten die beiliegenden Allgemeinen Bedingungen zur Sachversicherung.

14 Verzugsfolgen, vorzeitige Kündigung
14.1 Leistet der LN irgendeine Zahlung (Leasingrate oder sonstige nach dem Leasingvertrag zu zahlende Beträge) oder erfüllt er eine andere vertragliche Pflicht nicht spätestens zum fixierten Termin, befindet sich der LN, ohne dass es dazu einer besonderen Mahnung bedarf, in Verzug. In diesem Fall ist der LN verpflichtet, einen Verzugszins in Höhe von 3% über dem in diesem Zeitpunkt üblichen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank, mindestens jedoch 9% p.a. zu zahlen. Das gilt nicht, wenn der LN einen niedrigeren oder der LG einen höheren Schaden nachweist. Für Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Korrespondenz werden dem LN je CHF 20.–, für weitere Massnahmen der jeweilige Aufwand in Rechnung gestellt.
14.2 Befindet sich der LN gemäss Ziff. 14.1 in Verzug, setzt ihm der LG unter Androhung der Verzugsfolgen eine Frist von 14 Tagen zur nachträglichen Erfüllung. Wenn der LN auch bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht erfüllt, hat der LG im Sinne der Art. 107–109 des Schweizerischen Obligationenrechts das Recht, entweder a) unter Aufrechterhaltung des Leasingvertrages nachträgliche Erfüllung des Vertrages sowie Ersatz des Verspätungsschadens zu verlangen oder b) ebenfalls unter Aufrechterhaltung des Leasingvertrages auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder c) den Leasingvertrag vorzeitig fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Die Berechnung des Schadenersatzes im Allgemeinen sowie die weiteren Folgen (z.B. Verlust des Besitzrechtes durch den LN) beim Verzicht auf nachträgliche Erfüllung und bei der fristlosen Kündigung richten sich nach Ziff. 16.
14.3 Der LN trägt bei Verzug die dem LG entstehenden Gebühren und Spesen für das Inkasso der ausstehenden Raten sowie für Rücklastschriften beim Lastschriftverfahren bis zu einem Maximalbetrag von CHF 300.–.

15 Weitere Gründe einer vorzeitigen Kündigung
15.1 Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem LG u.a. dann zu, wenn der LN bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und dem LG deshalb die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Dasselbe gilt, wenn der LN trotz Abmahnung gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstösst oder bereits eingetretene Folgen von erheblichen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
15.2 Diese Rechte hat der LG auch dann, wenn auf Seiten des LN oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter sonstige Umstände eintreten, welche die Durchsetzung der Rechte des LG derart gefährden oder erschweren, dass diesem eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Das gilt auch, wenn der LN oder ein persönlich haftender Gesellschafter den Wohn- oder Firmensitz in der Schweiz aufgibt.

16 Folgen der vorzeitigen Kündigung
16.1 Macht der LG von einem ihm nach dem Vertrag zustehenden Recht zur vorzeitigen Kündigung, oder macht der LN von seinem Kündigungsrecht nach Ziff. 12 Gebrauch, so umfasst der Anspruch des LG die für die Grundvertragsdauer noch ausstehenden Leasingraten. Der Anspruch des LG wird mit Zugang der Kündigung fällig.
16.2 Ausserdem verliert der LN das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr an die im Leasingvertrag angegebene Firmenanschrift des LG oder an einen vom LG benannten Dritten, dessen Sitz dem Sitz des LN räumlich näher liegt, zurückzugeben. Gibt der LN das Leasingobjekt nicht unverzüglich zurück, so ist der LG berechtigt, das Leasingobjekt auf Kosten des LN abholen zu lassen. Gibt der LN das Leasingobjekt entgegen seiner Verpflichtungen nach dieser Ziff. 16.2 nicht fristgerecht zurück, so hat er für jeden weiteren Tag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingraten zu zahlen. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäss fort. Hat der LN die Verzögerung der Rückgabe zu vertreten, so hat er dem LG den gesamten, durch die Verzögerung verursachten Schaden zu ersetzen.
16.3 Mit Ausnahme der in Ziff. 12 geregelten Fälle der vorzeitigen Vertragsbeendigung muss sich das Leasingobjekt bei der Rückgabe in einem ordnungsgemässen, funktionsfähigen Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch vertragsgemässen Gebrauch entstandenen Verschleisses entspricht. Befindet sich das Leasingobjekt nicht in diesem Zustand, so ist der LG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, es auf Kosten des LN in einen vertragsgemässen, funktionsbereiten Zustand versetzen zu lassen. Ausserdem muss der LN dem LG den Differenzbetrag ersetzen, falls das Objekt nicht in vertragsgemässem Zustand zurückgegeben wird, und der erzielte Verwertungserlös deshalb hinter dem Erlös zurück bleibt, der für das Leasingobjekt in vertragsgemässem Zustand erzielt worden wäre.
16.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, wenn der LN die vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten hat.
16.5 Die Regelungen in den Ziff. 18.4 und 18.5 gelten sinngemäss auch bei einer vorzeitigen Kündigung.

17 Tod des Leasingnehmers
Stirbt der LN, so sind seine Erben berechtigt, den Vertrag zum Ende eines Kalenderquartals zu kündigen. Im Fall der Kündigung gilt Ziff. 16 entsprechend.

18 Vertragsende, Rückgabe des Leasingobjektes, kein Erwerbsrecht des LN
18.1 Wird der Leasingvertrag nach Ziff. 2.3 gekündigt, so hat der LN das Leasingobjekt zum Vertragsende an den LG zurückzugeben. Für die Rückgabe gelten die Bestimmungen der Ziff. 16.2 und 16.3. Wird das Leasingobjekt nicht in vertragsgemässem Zustand zurückgegeben und bleibt der erzielte Verwertungserlös deshalb hinter dem Erlös zurück, der für das Leasingobjekt in vertragsgemässem Zustand erzielt worden wäre, so hat der LN den Differenzbetrag zu ersetzen.
18.2 Der Leasingvertrag fällt dahin, wenn der Kaufvertrag mit dem Lieferanten nicht zustande kommt oder nachträglich wegen Wandelung bzw. Irrtumsanfechtung dahinfällt oder wenn das Leasingobjekt definitiv nicht geliefert werden kann. Der LN haftet dem LG in diesen Fällen für die Rückerstattung allfälliger bereits an den Lieferanten geleisteter Zahlungen, es sei denn, der LG habe die Nichtrückerstattung verschuldet. Ausserdem trägt der LN eine allfällige dem Lieferanten geschuldete Entschädigung für Benutzung und/oder Beschädigung des Leasingobjekts.
18.3 Gibt der LN das Leasingobjekt entgegen seiner Verpflichtung nach Ziff. 18.1 nicht fristgerecht zurück, so hat er für jeden weiteren Tag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate zu zahlen. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäss fort. Hat der LN die Verzögerung der Rückgabe zu vertreten, so hat er dem LG auch die Kosten einer Abholung des Leasingobjektes und einen sonstigen durch die Verzögerung verursachten Schaden zu ersetzen.
18.4 Hat der LG dem LN eine Frist mit dem Hinweis gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme des Leasingobjekts ablehnen und Schadenersatz verlangen werde, so ist er berechtigt, als Bestandteil seines Schadens den Zeitwert geltend zu machen, den das Leasingobjekt in vertragsgemässem Zustand bei Ablauf der Frist gehabt hätte. Für die Zeit vom Vertragsende bis zum Ablauf der Frist stehen dem LG die Rechte nach Ziff. 18.3 zu.
18.5 Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Ablauf der Leasingdauer Eigentum an dem Leasingobjekt zu erwerben.

19 Übertragung von Rechten und Pflichten, Verrechnung, Retentionsrecht
19.1 Der LN darf nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des LG Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abtreten. Der LG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag Dritten zu übertragen.
19.2 Der LN ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des LG berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen des LG zu verrechnen.
19.3 Der LN ist nicht berechtigt, Retentionsrechte am Leasingobjekt geltend zu machen.

20 Bilanzeinsicht, Auskünfte
20.1 Der LN ermächtigt den LG, den Leasingvertrag bei der ZEK (Zentralstelle für Kreditinformation) zu melden sowie alle ihm notwendigen Auskünfte bei speziellen Institutionen (z.B. Schweiz. Verband Creditreform) einzuholen, und entbindet diese Stellen von ihrer Schweigepflicht. Ausserdem ermächtigt der LN den LG, Informationen über die Zahlungsabwicklung an diese speziellen Institutionen weiterzuleiten. Der LN nimmt davon Kenntnis, dass die ZEK die ihr angeschlossenen Kreditinstitute bei einem neuen Leasing- bzw. Kreditgesuch auf Anfrage hin über diese Leasingverpflichtung orientiert.
20.2 Der LN ist verpflichtet, dem LG bzw. dem Refinanzierer jährlich seinen Jahresabschluss und den Geschäftsbericht inkl. eines allfälligen Revisionsstellenberichts unaufgefordert zur vertraulichen Einsicht zu übermitteln und auf Verlangen weitere Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse zu geben.

21 Wechsel des Wohn- oder Firmensitzes
Der LN hat einen Wohnsitzwechsel oder einen Wechsel seines Firmensitzes dem LG unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für persönlich haftende Gesellschafter des LN.

22 Datenschutz, Datenverarbeitung im Ausland und über das Internet
22.1 Der LG ist berechtigt, im Rahmen des Vertragsverhältnisses Daten des LN (auch personenbezogene) über den Leasingantrag/-vertrag, die Absicherung (z.B. LN, Schuldmitübernehmer, Bürgen etc.) und die Abwicklung des Vertrags (Zahlungsverhalten, vorzeitige Ablöse, Kündigung, Klage, Zwangsvollstreckung etc.) intern zu speichern. Diese Daten können für die Bearbeitung und Abwicklung des Leasingantrags/-vertrags verarbeitet, genutzt und zum Zweck der Refinanzierung an einen Refinanzierer übermittelt werden. Der LG kann seine Dienstleistungen zum Teil an Konzerngesellschaften oder Dritte auslagern, insbesondere im Bereich des Marketings, der Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsbezogenen Risiken sowie der Administration des Leasingverhältnisses (z.B. Leasingantrag und -abwicklung, Korrespondenz, Mahnwesen und Betreibungen). Der LN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der LG auch zu diesem Zweck seine Daten an Konzerngesellschaften oder Dritte im In- und Ausland bekannt geben und durch diese verarbeiten lassen darf.
22.2 Der LG behält sich ausdrücklich vor, die zu verarbeitenden Daten über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein offenes und damit jedermann zugängliches Netz. Die Daten werden deshalb unkontrolliert und grenzüberschreitend übermittelt. Der LN verzichtet in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das schweizerische Bankgeheimnis und erklärt sich mit dem möglichen Transfer von durch das Bankgeheimnis geschützten Daten einverstanden.

23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Die vorliegende Vereinbarung unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Basel oder der im Handelsregister eingetragene Hauptsitz des LG. Das gilt auch für Ansprüche gegen einen Schuldmitübernehmer. Der LG ist auch berechtigt, am Sitz des LN bzw. des Schuldmitübernehmers oder eines sonst zuständigen Gerichts zu klagen.

Allgemeine Bedingungen der Rahmen-Sachversicherung des GRENKE-Unternehmens

(12.12)

© GRENKELEASING AG

A. Allgemeiner Teil

1. Wird das dem Kunden von GRENKE zur Nutzung überlassene Objekt in die Rahmen-Sachversicherung der GRENKE einbezogen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen als vereinbart.

2. Die Versicherungsleistung besteht grundsätzlich darin, dass im Schadenfall die Kosten für die Wiederherstellung des Gegenstandes bzw. für die Beschaffung eines – bezogen auf den Tag des Schadeneintritts – gleichwertigen Ersatzgegenstandes getragen werden.

3. Die Versicherung bietet grundsätzlich nur subsidiären Versicherungsschutz, d.h. sie gewährt nur Versicherungsschutz, wenn von keiner anderen Seite Versicherungsschutz besteht.

4. Die Selbstbeteiligung des Kunden beträgt pro aufgetretenem Schaden CHF 300.–.

B. Versicherte Schäden und Gefahren, Ausschluss der Haftung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
b) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
c) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschliesslich der Schäden durch Löschen, Niederreissen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen);
d) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
e) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
f) höhere Gewalt;
g) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

2. Für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird eine Entschädigung nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von aussen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von aussen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird Entschädigung geleistet.

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z.B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z.B. Selentrommeln) nur bei Schäden durch
a) Brand, Blitzschlag, Explosion und nur, soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können;
b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und nur, soweit diese Gefahren durch eine Einbruchdiebstahlversicherung gedeckt werden können;
c) Leitungswasser und nur, soweit diese Gefahr durch eine Leitungswasserversicherung gedeckt werden kann.

Nr. 4 und 5 bleiben unberührt.

4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
a) durch Vorsatz des Kunden;
b) durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
c) durch Kernenergie;
d) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.

5. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gem. 4 b) – d) nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

C. Versicherte Sachen / Nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Nutzungsüberlassungsvertrag bezeichneten
a) Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Medizintechnik;
b) sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräte;
c) maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen der Haustechnik, der Förder- bzw. Transporttechnik und der Betriebshandwerker;
d) Büroeinrichtungen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion derversicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

3. Sachen in Kraftfahrzeugen
Sachen in Kraftfahrzeugen sind wegen des hohen Diebstahlrisikos nur versichert, wenn sie fest eingebaut sind oder wenn sie beim Verlassen des KFZ im geschlossenen oder soweit möglich verschlossenen Handschuhfach oder im Kofferraum nicht sichtbar untergebracht sind und das Fahrzeug ordnungsgemäss verschlossen wurde.

4. Nicht versichert sind:
a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeit, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefässe;
b) Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Fräser;
c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäss ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, Batterien, (aufladbar und nicht wiederaufladbar), Akkumulatoren, Filtermassen und -einsätze;
d) Wartung
Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; dies sind insbesondere Aufwendungen für den Austausch von Bauelementen, Baugruppen und Bauteilen, soweit sie nicht nachweislich durch ein von aussen auf die versicherte Sache einwirkendes versichertes Ereignis verursacht wurden.
Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Klausel sind folgende Leistungen:

– Sicherheitsüberprüfung
– vorbeugende Instandhaltung
– Behebung von Störungen durch Alterung
– Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von aussen entstandenen Schäden.

D. Versicherungsort

Für bestimmungsgemäss stationär eingesetzte Sachen gilt der im Nutzungsüberlassungsvertrag angegebene Sitz des Kunden als Versicherungsort, wenn nicht anderes vereinbart worden ist. Ansonsten ist Versicherungsort weltweit.

E. Der Schadenfall / Obliegenheiten

1. Der Kunde ist verpflichtet, einen Schadenfall GRENKE unverzüglich anzuzeigen, sobald er von dem Schadeneintritt Kenntnis erlangt hat.
Für die Anzeige des Schadens ist das Schaden-Formular zu verwenden, das bei GRENKE jederzeit angefordert werden kann.

2. Die Schadenanzeige muss enthalten:
– **Name und Anschrift des Kunden**
– **Vertragsnummer**
– **Schadensort und Zeitpunkt**
– **Ausführliche Beschreibung des Schadenereignisses**
– **Anzahl der beschädigten Gegenstände**
– **genaue Bezeichnung des einzelnen Gegenstandes**
– **Art der Beschädigung**

a) Bei Teilschäden: Kostenvoranschlag für die Reparatur des defekten Objektes;
b) Bei Totalschäden: Die Bezeichnung „Totalschaden";
c) Bei Schäden durch Vorsatz Dritter (z.B. Diebstahl) und Brandschäden:
In diesem Fall hat der Kunde unverzüglich Strafanzeige zu erstatten und GRENKE die ermittelnde Polizeibehörde mit Aktenzeichen und genauer Anschrift oder die sonstige ermittelnde Behörde mit deren Aktenzeichen anzugeben.

3. Aufbewahrung
Die beschädigten Teile sind so lange aufzubewahren bzw. das Schadensbild solange unverändert zu belassen, bis der Versicherer bzw. GRENKE den Schaden besichtigt oder ausdrücklich darauf verzichtet oder den Schaden abgerechnet hat.

4. Verspätete Schadenanzeige
Zeigt der Kunde den Schaden, nachdem er von diesem Kenntnis erlangt hat, nicht unverzüglich oder nicht in der in Ziffer E.1. und 2. geforderten Form an, und erhält das GRENKE nicht anderweitig Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls, so entfällt die Versicherungsleistung.

F. Zahlung der Versicherungskosten / Kündigung der GRENKE / Befreiung von der Leistungspflicht

1. Die Pflicht des Kunden, die Versicherungskosten zu tragen, und deren Fälligkeit ergeben sich aus den Bestimmungen des Nutzungsüberlassungsvertrages und dem Annahmeschreiben der GRENKE. Der Kunde ist berechtigt, sich jederzeit bei einem Versicherer seiner Wahl nach Massgabe der Bestimmungen des Nutzungsüberlassungsvertrages selbst zu versichern.

2. Sind die ersten Versicherungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung.

3. Werden die Versicherungskosten nicht rechtzeitig gezahlt, kann GRENKE eine Zahlungsfrist von 2 Wochen bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann GRENKE die Einbeziehung des Gegenstandes in seine Rahmensachversicherung fristlos kündigen, wenn es dies mit der Fristsetzung angedroht hatte.
Tritt nach fristloser Kündigung des Nutzungsüberlassungsvertrages durch GRENKE der Versicherungsfall ein, besteht kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung.

4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist GRENKE berechtigt, vom Kunden jederzeit den Abschluss einer eigenen Versicherung nach Massgabe des Nutzungsüberlassungsvertrages zu verlangen.

G. Schlussbestimmungen

1. Nach dem Nutzungsüberlassungsvertrag ist der Kunde, der die Objekte selbst versichert, verpflichtet, GRENKE den Abschluss der Versicherung durch eine Mitteilung des Versicherers nachzuweisen. Solange der Kunde diesen Versicherungsnachweis nicht erbracht hat, ist GRENKE berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Gegenstand in die von ihm geschlossene Rahmensachversicherung, für die oben stehende Bestimmungen gelten, einzubeziehen.

2. Bei in diese Rahmenversicherung einbezogenen Gegenständen wird ein Versicherungsschein für den einzelnen Kunden nicht erteilt.

3. Der Eintritt eines Schadenfalls entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Nutzungsüberlassungsvertrag.

4. Die Abwicklung eines Schadenfalls erfolgt nach den Bestimmungen des Vertrages.

5. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.